

**Benutzungs- und Entgeltssatzung
für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trappenkamp**

**- BenEntgSatzung - vom 15. Dezember 2000
(einschließlich der 1. bis 3. Nachtragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp am 14. Dezember 2000 folgende Benutzungs- und Entgeltssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trappenkamp - BenEntgSatzung - beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis
- § 4 Benutzungszeiten
- § 5 Benutzungsumfang
- § 6 Benutzungsentgelte
- § 7 Schuldner der Benutzungsentgelte
- § 8 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsentgelte einschl. Zwangsmaßnahmen
- § 9 Verpflichtungen des Antragstellers
- § 10 Verpflichtung der Benutzer der öffentlichen Einrichtungen
- § 11 Hausrecht
- § 12 Nutzungsgrundsätze und Haftung

II. Besondere Bestimmungen

1. Bürgerhaus

- § 13 Zweckbestimmung
- § 14 Benutzungszeiten
- § 15 Besondere Nutzungsbestimmungen

2. Schulräume (Dr.-Gerlich-Schule, Integrierte Gesamtschule u. Klaus-Groth-Schule)

- § 16 Zweckbestimmung
- § 17 Benutzungszeiten

3. Turnhalle, Gablonzer Straße, und Franz-Bruche-Halle, Königsberger Straße

- § 18 Zweckbestimmung
- § 19 Benutzungszeiten
- § 20 Besondere Nutzungsbestimmungen

4. Feuerwehrgerätehaus

- § 21 Zweckbestimmung
- § 22 Benutzungszeiten

5. Jugendzentrum

- § 23 Zweckbestimmung
- § 24 Benutzungszeiten
- § 25 Besondere Nutzungsbestimmungen

6. Gemeindebücherei / Volkshochschule

- § 26 Zweckbestimmung
- § 27 Benutzungszeiten

7. Waldbühne

- § 28 Zweckbestimmung
- § 29 Benutzungszeiten

8. Sportlerheim

- § 30 Zweckbestimmung

III. Entgelte

- § 31 Allgemeines
- § 32 Ausfall von Veranstaltungen
- § 33 Höhe des Entgelts
- § 34 Anwesenheit des Hausmeisters
- § 35 Ermäßigung und Erlass von Entgelten

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Ausnahmen
- § 37 Erhebung personenbezogener Daten
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten öffentlichen Einrichtungen werden über ihre eigentliche Zweckbestimmung (§§ 13, 16, 18, 21, 23, 26, 28 und 30 dieser BenEntgSatzung) hinaus nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Im Rahmen dieser Benutzungssatzung kann den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, politischen Parteien und Wählergemeinschaften für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, Altenpflegerischen, kommunalen,

staatsbürgerlichen oder sportlichen Zwecken dienen, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trappenkamp zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch besteht nicht. Die Überlassung an Privatpersonen, die in Trappenkamp ihren Wohnsitz haben, kann zu folgenden Anlässen gestattet werden: Geburtstage ab Vollendung des 80. Lebensjahres, anschließend alle fünf Jahre, und Ehejubiläen ab dem 50. Hochzeitstag (Goldene-Hochzeit). Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachausschuss der Gemeindevertretung, in Eilfällen der Bürgermeister.

- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nur, soweit dies mit der eigentlichen Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung sowie den ggf. zwischen der Gemeinde Trappenkamp und Dritten abgeschlossenen Verträgen zu vereinbaren und die betreffende Räumlichkeit nicht bereits anderweitig vergeben ist.
- (3) Dies gilt ebenfalls für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die zwar außerhalb des Gemeindegebietes von Trappenkamp wohnen, aber in Trappenkamp über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Stehen in einer öffentlichen Einrichtung mehrere gleichartige Räumlichkeiten zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes.

§ 3

Benutzungsgenehmigung, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung Trappenkamp voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin an die Gemeindeverwaltung Trappenkamp zu stellen. Der Antrag für private Nutzung (Geburtstage und Ehejubiläen) im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung kann frühestens drei Monate vorher gestellt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende öffentliche Einrichtung einem Antragsteller zu mehr als einer einmaligen Benutzung überlassen wird. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn
 - a) die betreffende öffentliche Einrichtung für eine Veranstaltung im Rahmen der eigentlichen Zweckbestimmung (z.B. Schulveranstaltung, Veranstaltungen der Gemeinde) dringend benötigt wird,
 - b) betriebliche Gründe (z. B. Instandsetzungs- und Verschönerungsarbeiten) dies zwingend erfordern,
 - c) eine - z. B. von der Besucherzahl her gesehene - angemessene Ausnutzung der für eine regelmäßige Benutzung überlassenen Einrichtung durch die jeweilige Veranstaltung nicht mehr gegeben ist,
 - d) der Antragsteller mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug ist,
 - e) der Antragsteller (§ 7 Abs. 1) bzw. dessen Beauftragter in grober Weise oder wiederholt gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer (Benutzer) zu sorgen.

- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Antragsteller und der Gemeinde Trappenkamp wird durch eine privatrechtliche Vereinbarung geregelt.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, werden die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich an Werktagen, von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Benutzung überlassen.
- (2) Beginn und Dauer der beabsichtigten Veranstaltungen sind bei Antragstellung anzugeben und mit der Gemeindeverwaltung bzw. mit dem von ihr Beauftragten (z. B. Hausmeister) abzustimmen.

§ 5 Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung einer öffentlichen Einrichtung schließt grundsätzlich die Benutzungsmöglichkeit des darin befindlichen Inventars ein, sofern dies nicht besonders verwahrt wird oder das Nutzungsrecht nicht ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- (2) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung bzw. des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (z. B. Schulleiter, Hausmeister) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Ein Anspruch auf einen vom Inventar geräumten Raum besteht nicht.
- (3) Auf einen gesonderten Antrag hin können zusätzliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Lehrmittel, Musikinstrumente und -anlagen, Werkzeugmaschinen, Sport- und Filmgeräte usw.) zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (4) Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien der öffentlichen Schulen kann eine Beheizung der Schulräume nicht gefordert werden.

§ 6 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sowie für die Bereitstellung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände (§ 5 Abs. 3) wird ein Entgelt nach Abschnitt III erhoben.
- (2) Die Benutzungsentgelte entstehen
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (3) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die, anlässlich einer Veranstaltung, verursachte Verschmutzung der öffentlichen

Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, hat der Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt auch für Beschädigungen der Einrichtung und des Inventars.

§ 7 Schuldner der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt (Antragsteller).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsentgelte einschl. Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Benutzungsentgelte werden mit Erteilung der Nutzungszusage fällig und sind innerhalb einer Woche an die Gemeindekasse Trappenkamp zu entrichten.
- (2) Werden das Benutzungsentgelt oder etwaige Ersatzansprüche (§ 12) trotz Mahnung nicht bezahlt, so erfolgt die Beitreibung im gerichtlichen Mahnverfahren.

§ 9 Verpflichtung des Antragstellers

- (1) Der Antragsteller bzw. ein von ihm Beauftragter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des betreffenden Raumes und des darin befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände (§ 5 Abs. 3) zu überzeugen, festgestellte Schäden dem zuständigen Fachamt oder dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (§ 5 Abs. 2) unverzüglich zu melden sowie sicherzustellen, dass schadhafte Räume bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Die Übergabe gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (2) Die überlassenen Räume und die zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (3) Der Antragsteller hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und - sollte er dabei nicht selbst anwesend sein - der Gemeindeverwaltung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss volljährig und während der gesamten Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort erreichbar sein. Etwaig eingesetzte Ordner sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Die im Laufe einer Veranstaltung verursachten Schäden sind unverzüglich der Gemeinde bzw. dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (§ 5 Abs. 2) unverzüglich zu melden.
- (5) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten zu sorgen.
Er ist überdies dafür verantwortlich, dass
 - a) die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen und die Hausordnung der

- jeweiligen öffentlichen Einrichtung nicht verletzt,
- b) die ggf. erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen vorgenommen bzw. eingeholt und
 - c) die ggf. zu berücksichtigenden Jugendschutzvorschriften eingehalten werden.
- (6) Der Antragsteller hat die ihm überlassenen Räume nach jeder Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, für deren Grobreinigung und - soweit die Inanspruchnahme von Mobiliar anderer Räume gestattet wurde bzw. Veränderungen bei der Aufstellung des Mobiliars vorgenommen wurde - für deren entsprechenden Auf- und Abbau zu sorgen sowie ihm möglicherweise überlassene Schlüssel an die Gemeindeverwaltung bzw. an die von ihr bestimmte Person zurückzugeben.

§ 10

Verpflichtung der Benutzer der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haben diese schonend und pfleglich zu behandeln und deren Hausordnung zu beachten. Anweisungen des Antragstellers, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sichern sollen bzw. Anweisungen eines Beauftragten der Gemeinde mit der Ausübung des Hausrechts sind zu beachten.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich dem Antragsteller bzw. dessen Beauftragten oder dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

§ 11

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen wird - sofern in Abschnitt II keine abweichende Regelung besteht - von der Gemeindeverwaltung und dem von ihr jeweils dazu Beauftragten (§ 5 Abs. 2) ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Antragsteller bzw. dessen Beauftragten zu.
- (2) Vertretern der Gemeinde Trappenkamp bzw. den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung der betreffenden öffentlichen Einrichtungen zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Benutzungs- und Entgeltssatzung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von dem Antragsteller bzw. dessen Beauftragten oder den Veranstaltungsteilnehmern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird. Im übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 12

Nutzungsgrundsätze und Haftung

- (1) Mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung erkennt der Antragsteller die Richtlinien dieser Benutzungsordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Der Antragsteller haftet für alle Schäden, soweit diese ursächlich mit seiner Nutzung zusammenhängen.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
- (4) Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der zur Verfügung gestellten Räume einschließlich des Inventars sind ausgeschlossen; die Haftung der Gemeinde aus dem Grundstückseigentum für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Der Antragsteller hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er sollte gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine Haftpflichtversicherung abschließen. Von dem Antragsteller kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehenden Schadenersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.
- (6) Beim Verlust von überlassenen Schlüsseln haftet der Antragsteller nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für die entstandenen Folgekosten (z.B. Neubeschaffung der Schließanlage).

II. Besondere Bestimmungen

1. Bürgerhaus

§ 13 Zweckbestimmung

- (1) Für kulturelle, gemeinnützige, jugendpflegerische, altenpflegerische, kommunale und staatsbürgerliche Veranstaltungen stellt die Gemeinde Trappenkamp das Bürgerhaus als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Soweit Räume des Bürgerhauses einer bestimmten Zweckbindung unterliegen, stehen diese Räume einer anderen Nutzung nur nachrangig zur Verfügung.
- (3) Die zwischen der Gemeinde Trappenkamp und Dritten abgeschlossenen Nutzungsverträge haben Vorrang vor einer anderweitigen Überlassung.
- (4) Zur Verfügung gestellt werden der teilbare Saal mit Bühne, das Panoramazimmer, das Besprechungszimmer und die jeweils dazugehörigen Nebenräume.

§ 14 Benutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der Räume im Bürgerhaus ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Benutzung des Bürgersaales kann von der Gemeinde auch an Sonnabenden und an Sonn- und Feiertagen sowie über 22.00 Uhr hinaus gestattet werden.

§ 15 Besondere Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Bühne und deren Nebenräume sowie sämtliche Einrichtungen und technischen Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Saal bzw. Saalteil überlassen.
- (2) Für die Einrichtung des Saales bzw. der Saalteile sind die Möblierungspläne der Gemeinde maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde bzw. des Hausmeisters. Eine etwaige abweichende Möblierung ist vom Antragsteller nach Anweisung des Hausmeisters vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung vorzunehmen.
- (3) Im Benutzungsvertrag kann gestattet werden, entweder Speisen und Getränke mitzubringen oder in der Küche zuzubereiten. Sofern der Antragsteller von den Besuchern Eintritt erhebt, ist die Bewirtung von einem ortsansässigen Gastwirt durchzuführen; die Bewirtung durch auswärtige Gastwirte ist grundsätzlich nicht gestattet.

2. Schulräume (Dr.-Gerlich-Schule, Integrierte Gesamtschule, Klaus-Groth-Schule)

§ 16 Zweckbestimmung

- (1) Die Schulräume der Dr.-Gerlich-Schule und der Klaus-Groth-Schule dienen den Zwecken der von der Gemeinde Trappenkamp zu unterhaltenden Schulen.
- (2) Die Schulräume können auch für außerschulische Veranstaltungen im Sinne des § 2 von Dritten genutzt werden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden und die jeweiligen Räume aufgrund ihrer Beschaffenheit für die betreffende Veranstaltung geeignet sind.
- (3) Schulräume werden vorzugsweise gemeinnützigen Trappenkamper Vereinen überlassen. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 17 Benutzungszeiten

Die Schulräume werden für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel nur an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

3. Turnhalle (Gablonzer Straße) und Franz-Bruche-Halle (Königsberger Straße)

§ 18 Zweckbestimmung

Die Franz-Bruche-Halle an der Klaus-Groth-Schule und die Turnhalle an der Dr.-Gerlich-Schule einschließlich der dazugehörigen Nebenräume dienen

- a) den Trappenkamper Schulen für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen,

- b) den Sportvereinen und den Fachverbänden des Kreissportverbandes für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden,
- c) der Trappenkamper Bevölkerung zur Pflege sportlicher Betätigung,
- d) für kulturelle und sonstige Veranstaltungen.

§ 19 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Hallen im Rahmen des Vereinssports ist in der Regel bis 22.00 Uhr gestattet. Turniere und Punktspiele, die zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sind, dürfen bis zu ihrem Ende ausgetragen werden. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Während der Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Hallen für den allgemeinen Sportbetrieb geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Die sportliche Betätigung ist innerhalb der genehmigten Benutzungszeiten so rechtzeitig zu beenden, dass die Hallen nach Zeitablauf aufgeräumt werden können.
- (4) Bei regelmäßig wiederkehrender außerschulischer Nutzung der Hallen werden die einzelnen Benutzungszeiten in einem Benutzungsplan festgelegt, der von dem zuständigen Fachausschuss genehmigt wird.

§ 20 Besondere Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Schulleiter und die von ihnen beauftragten Lehrkräfte sind bei Benutzung der Franz-Bruche-Halle zum Zwecke des Schulportes für die Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte verantwortlich.
- (2) Im übrigen dürfen Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder eines sonst Verantwortlichen, der dem Hausmeister bekannt sein muss, benutzt werden.
- (3) Sporträume dürfen nur in Turnschuhen mit heller Sohle ohne Noppen und nicht vor Beginn der Übungsstunden betreten werden.
- (4) Die Tribüne in der Franz-Bruche-Halle darf zur Vermeidung von Unfällen und sonstigen Schäden nur mit Genehmigung der Gemeinde benutzt werden. In diesem Fall ist vom Antragsteller eine Aufsicht zu stellen.
- (5) Die Benutzung des Fernsprechers ist auf Notfälle zu beschränken. Ferngespräche sind untersagt, ausgenommen bei Unfällen, die die Herbeiführung eines Arztes oder Unfallwagen von außerhalb erforderlich machen.
- (6) Verantwortliche, die in der letzten Benutzungsstunde die Räume verlassen, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung sowie alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Räume ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

- (7) Bei außerschulischen Veranstaltungen wird die Möglichkeit gegeben, zur Kostendeckung Eintrittsgelder zu erheben.
- (8) Bei Veranstaltungen in der Turnhalle oder der Franz-Bruche-Halle, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind vom Antragssteller nach Anweisung durch den Hausmeister (Personalkostenerstattung) Schutzplatten bzw. Schutzmatten auszulegen.
- (9) Der Verkehr oder Ausschank von Speisen, Genussmitteln und Getränken (keine alkoholischen Getränke) ist erlaubt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen (z. B. Schankerlaubnis) erfüllt sind. Die mit Dritten abgeschlossenen Vereinbarungen haben Vorrang.
Mit Ausnahme der ausdrücklich gekennzeichneten Räume besteht in den Sporthallen Rauchverbot, es sei denn, dass im Rahmen der Benutzungserlaubnis eine besondere Genehmigung mit Auflagen erteilt wurde.

4. Feuerwehrgerätehaus

§ 21 Zweckbestimmung

- (1) Die Räume im Feuerwehrgerätehaus dienen den Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Truppenkamp.
- (2) Der Kameradschaftsraum kann auch von Dritten für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 genutzt werden, sofern die Freiwillige Feuerwehr keine Einwendungen erhebt. Die Nutzung außerhalb der Zweckbestimmung gem. Absatz 1 kann ausschließlich Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Truppenkamp gestattet werden. §§ 3 (Benutzungsgenehmigung, Benutzungsverhältnis) und 33 Ziff. 6 (Entgelte-Feuerwehrgerätehaus) finden Anwendung. Ein Anspruch besteht nicht. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachausschuss der Gemeindevertretung, in Einzelfällen der Bürgermeister.
- (3) Das Hausrecht wird vom Gemeindeführer oder von einem von ihm Beauftragten ausgeübt.

§ 22 Benutzungszeiten

Die Benutzung des Kameradschaftsraumes einschließlich der dazugehörenden Nebenräume außerhalb der eigentlichen Zweckbestimmung gem. § 21 ist grundsätzlich nur an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr gestattet. Ausnahmen hiervon erteilt die Gemeinde Truppenkamp nach Zustimmung durch die Freiwillige Feuerwehr.

5. Jugendzentrum

§ 23 Zweckbestimmung

- (1) Das Jugendzentrum fördert alle nichtkommerzielle Freizeitarbeit unter besonderer Berücksichtigung sozialer und kommunikativer Inhalte.

- (2) Das Jugendzentrum dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Das Jugendzentrum ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.
- (4) Das Hausrecht wird vom Leiter des Jugendzentrums ausgeübt.

§ 24 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Räume im Jugendzentrum ist nur mit Genehmigung des Leiters zu den von ihm angegebenen Zeiten gestattet.
- (2) Das Ausmaß der Benutzung und der zeitliche Rahmen hat den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu entsprechen.

§ 25 Besondere Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Räume im Jugendzentrum werden den Gruppen durch den Heimrat zugewiesen.
- (2) Der Genuss von Alkohol im Jugendzentrum ist untersagt. Bei Ausnahmen müssen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Zustimmung des Beirates ist erforderlich.
- (3) Das Jugendzentrum ist berechtigt, für bestimmte Veranstaltungen einen Unkostenbeitrag zu erheben. Die Höhe wird vom Heimrat festgelegt.

6. Gemeindebücherei / Volkshochschule

§ 26 Zweckbestimmung

- (1) Die Räume der Gemeindebücherei dienen den Zwecken der Bücherei. Eine Nutzung durch Dritte kann ausnahmsweise zugelassen werden; die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachausschuss der Gemeindevertretung, in Eilfällen der Bürgermeister.
- (2) Das Büro der Volkshochschule dient der Arbeit der Volkshochschule. Eine Nutzung durch andere ist nicht zugelassen.
- (3) Der Vortragsraum dient vorwiegend der Arbeit der Volkshochschule. Eine Benutzung durch andere Benutzer kann zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachausschuss der Gemeindevertretung, in Eilfällen der Bürgermeister.

§ 27 Benutzungszeiten

- (1) Die Nutzung ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet.

- (2) Ausnahmen hiervon kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen zulassen.

7. Waldbühne

§ 28 Zweckbestimmung

Die Waldbühne steht den Trappenkamper Bürgern zur Freizeitgestaltung sowie für Veranstaltungen im Sinne des § 2 zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Nutzung an Dritte kann zugelassen werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 29 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Waldbühne ist täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Ausnahmen hiervon sind auf besonderen Antrag mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

8. Sportlerheim

§ 30 Zweckbestimmung

- (1) Zu den Sportanlagen an der Segeberger Straße gehören das Sportlerheim, drei Rasensportplätze, eine 100-Meter-Bahn, eine Kugelstoßanlage, die Tennisplätze und die Bahnengolfanlage.
- (2) Das Sportlerheim (Sportanlage) steht allen Turn- und Sportvereinen, Betriebssportgruppen und sonstigen sporttreibenden Vereinigungen aus Trappenkamp sowie den Trappenkamper Schulen zur Verfügung. Während des Schulbetriebes hat der Schulsport Vorrang. Die Tennisplätze und die Bahnengolfanlage stehen dem Turnverein Trappenkamp (Tennis- bzw. Bahnengolfsparte) zur Verfügung.
- (3) Auf Antrag können die Sportanlagen mit Ausnahme des Sportlerheims auch auswärtigen Vereinen, Betriebssportgruppen, Schulen und sonstigen sporttreibenden Vereinigungen und anderen Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachausschuss der Gemeindevertretung, in Eilfällen der Bürgermeister.
- (4) Der zwischen der Gemeinde Trappenkamp und dem jeweiligen Bewirtschafter (Pächter) des Sportlerheimes abgeschlossenen Vertrag ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung.
- (5) Das Hausrecht im Sportlerheim wird vom Bewirtschafter (Pächter) ausgeübt.
- (6) Der zwischen der Gemeinde Trappenkamp und dem Turnverein Trappenkamp (TVT) geschlossene Überlassungsvertrag vom 07.08.1989/11.08.1989 ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

III. Entgelte

§ 31 Allgemeines

Die Gemeinde Trappenkamp erhebt mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Benutzungsentgelt; §§ 6 und 33 ff. dieser Satzung sind zu beachten.

§ 32 Ausfall von Veranstaltungen

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden, schuldet dieser der Gemeinde das volle Entgelt. Sofern die Gemeinde den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten hat, wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Wenn weder der Antragsteller noch die Gemeinde den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten haben, ist der Antragsteller verpflichtet, 50 v. H. des vereinbarten Entgelts zu leisten, wenn nachweisbar einem anderen Antragsteller für diesen Termin keine Zusage erteilt werden konnte und die Gemeinde den vereinbarten Termin auch nicht mehr anderweitig belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung einen Monat vor dem Veranstaltungstag angezeigt hat.

§ 33 Höhe des Entgelts

1. Bürgerhaus (Saal und Nebenräume)

(1) Für die Benutzung des Bürgersaales einschließlich Vorraum und Nebenräume (ohne Küche) mit Grundausstattung nach dem Möblierungsplan beträgt das Entgelt pro Tag:

1.1	Bürgersaal (Nord u. Süd)	200,00 EURO
1.2	Bürgersaal Nord	110,00 EURO
1.3	Bürgersaal Süd	90,00 EURO
1.4	Bühne	20,00 EURO
1.5	Küche	20,00 EURO
1.6	Panoramazimmer	35,00 EURO

- (2) Die vorstehenden Sätze gelten für Veranstaltungen bis zu einer Dauer von acht Stunden. Für jede weitere Benutzungsstunde werden 10 v.H. der vorstehenden Sätze erhoben.
- (3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigen sich die vorstehenden Sätze auf 75 v.H.
- (4) Bei Veranstaltungen an Werktagen, die vormittags stattfinden und bis 13.00 Uhr beendet sind, ermäßigt sich das Entgelt auf 50 v.H.

2. Benutzung von Gläsern, Geschirr und Besteck

Das Entgelt für die Benutzung von Gläsern, Geschirr und Besteck im Rahmen der genehmigten Raumnutzung beträgt entsprechend der Zahl der Veranstaltungsteilnehmer

bis 50 Personen	18,00 EURO
bis 100 Personen	35,00 EURO
mehr als 100 Personen	70,00 EURO

Gläser, Geschirr, Besteck, Tische und Stühle werden für Veranstaltungen außerhalb der gemeindlichen Einrichtungen nicht ausgeliehen.

3. Schulräume (Dr.-Gerlich-Schule, Integrierte Gesamtschule, Klaus-Groth-Schule)

Für die Benutzung der Klassen oder ähnlicher Räume wird pro Tag der Benutzung ein Entgelt von 25,00 EURO erhoben.

4. Turnhalle und Franz-Bruche-Halle

Für die Benutzung der Turnhalle und Franz-Bruche-Halle außerhalb des Schul- oder Vereinssports durch erwachsene Personen werden für die Benutzung der Turnhalle 10 EUR je angefangene Stunde und für die Franz-Bruche-Halle 32 EUR bzw. 11 EUR je Hallendrittel und je angefangene Stunde erhoben.

Für alle anderen Nutzungen der Sporthalle außerhalb des Schul-, Vereins- oder Freizeitsports werden folgende Entgelte für jeden angefangenen Tag erhoben:

1.	Turnhalle	75,00 EUR
2.	Franz-Bruche-Halle (ohne Tribüne)	200,00 EUR
3.	Franz-Bruche-Halle (mit Tribüne)	250,00 EUR
4.	Bereitstellen von Tischen und Stühlen	75,00 EUR
5.	Anwesenheit des Hausmeisters beim Verlegen der Schutzplatten und -matten gem. § 20 Abs. 8:	nach Zeitaufwand

5. Feuerwehrgerätehaus

Für die Benutzung des Kameradschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus außerhalb der Zweckbestimmung (§ 21) beträgt das Entgelt pro Veranstaltung

75,00 EURO

6. Jugendzentrum

Entgelte für die Benutzung der Räume des Jugendzentrums außerhalb der Zweckbestimmung (§ 23) werden im Einzelfall festgelegt.

7. Gemeindebücherei

(1) Entgelte für die Benutzung der Räume der Gemeindebücherei außerhalb der Zweckbestimmung (§ 26 Abs. 1) werden im Einzelfall festgelegt.

(2) Für die Benutzung des großen Gruppenraumes in der Gemeindebücherei außerhalb der Zweckbestimmung (§ 26 Abs. 3) beträgt das Entgelt pro Veranstaltung

75,00 EURO

8. Waldbühne

Für die Benutzung der Waldbühne durch Privatpersonen oder gewerbliche Veranstalter beträgt das Entgelt
pro Veranstaltung 175,00 EURO

9. Sportlerheim

Das Benutzungsentgelt wird vom Bewirtschafter gemäß der vertraglichen Vereinbarung entrichtet.

§ 34 Anwesenheit des Hausmeisters

- (1) Bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen ist im Entgelt gemäß § 33 die Anwesenheit des Hausmeisters bei der Übergabe und der Abnahme enthalten.
- (2) Sofern bei der Benutzungserlaubnis die Anwesenheit des jeweiligen Hausmeisters zur Auflage gemacht wird, ist ein Entgelt für die entstehenden Personalkosten nach Zeitaufwand zu erheben. Das Entgelt richtet sich nach dem jeweils geltenden Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein und beträgt derzeit 40,00 EURO / Stunde.

§ 35 Ermäßigung und Erlass von Entgelten

- (1) Bei Trainings-, Punkt- und Pokalspielbetrieb der Vereine ohne Einnahmenerzielung werden Entgelte nicht erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen gemeinnützlicher Trappenkammer Vereine oder Institutionen im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie Veranstaltungen der politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Jugendgruppen werden Entgelte nicht erhoben. Das gilt nicht für den Personalkosteneinsatz des Hausmeisters gem. § 34 Abs. 2.
- (3) Sofern bei Veranstaltungen nach Abs. 2 Einnahmen erzielt werden, (Eintrittsgeld, Werbeeinnahmen, Garderobeneinnahmen) wird ein Entgelt in Höhe von 50 % gem. § 33 erhoben.
- (4) Wenn die Erhebung des Entgelts bei kulturellen Veranstaltungen im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen eine unbillige Härte darstellen würde, kann es nach Maßgabe der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Ausnahmen

Weitere Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltssatzung können zugelassen werden. Hierüber entscheidet der zuständige Fachausschuss der Gemeinde Trappenkamp.

§ 37
Erhebung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, folgende personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und ggf. elektronisch zu speichern:

- a) Name, Anschrift und Telefonnummer der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- b) Name, Anschrift und Telefonnummer der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trappenkamp tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trappenkamp (BenEntgO) vom 07.12.1987 außer Kraft.

Trappenkamp, den 15. Dezember 2000

Gemeinde Trappenkamp
- Der Bürgermeister -

(Blasberg)

geändert am 15.05.2014